

dem bilanzierenden Organ und zur Regelung der sich ergebenden Finanzierungsfragen mit der zuständigen Geschäftsbank zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebe sind für die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bis zu dem in der Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen festgelegten Zeitpunkt verantwortlich.

§9

(1) Der Minister für Materialwirtschaft führt zur Sicherung gesamtvolkswirtschaftlicher Interessen bei der Durchsetzung der staatlichen Strukturpolitik im Zusammenwirken mit der zuständigen Geschäftsbank Kontrollen über die Vorbereitung und Durchführung von Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen durch. Die Kontrollen richten sich insbesondere auf

- die Erhöhung der Staatsdisziplin zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft,
- die Sicherung des mit der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzeffektes,
- den störungsfreien Ablauf der Kooperationsbeziehungen zur Sicherung der im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Objekte der Strukturpolitik.

(2) Bei Kontrollen festgestellte Probleme sind durch den Minister für Materialwirtschaft unter Wahrung der Eigenverantwortung der für die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane einer Lösung zuzuführen.

§10

(1) Die für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 5 verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane haben das Ministerium für Materialwirtschaft über eine vorgesehene Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen schriftlich zu informieren.

(2) Die Information hat zu enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses, dessen Produktion eingestellt werden soll,
- Bezeichnung des die Produktion einstellenden Betriebes,
- den vorgesehenen Zeitpunkt der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen,
- das Produktionsvolumen in Wert und Menge der letzten 3 Planjahre vor dem Zeitpunkt der Produktionseinstellung,
- das Volumen des Exports, gegliedert nach SW und NSW,
- den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf,
- Begründung für die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen, einschließlich des Nachweises des zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzens,
- Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, bei vorgesehenen Importen Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung,

- Bezeichnung der Leiter der Staatsorgane, deren Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 6 einzuholen ist.

§11

Der Minister für Materialwirtschaft hat das Recht, Einspruch gegen Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen bei dem Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans zu erheben, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt. Der Einspruch hat die Wirkung, daß Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen nicht fortgeführt werden dürfen. Der Minister oder andere Leiter des zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt, hat mit dem Minister für Materialwirtschaft eine Klärung über die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen herbeizuführen.

§12

Verweigert der Leiter eines Staatsorgans die Zustimmung zu einer Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 6 und wird darüber keine Einigung erzielt, so hat der Leiter des für den Bilanzbereich verantwortlichen zentralen Staatsorgans nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft eine den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechende Lösung herbeizuführen.

§13

(1) Ist die Produktion von Erzeugnissen rechtswidrig eingestellt worden, so ist der für den Hersteller zuständige Minister dafür verantwortlich, daß die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gesichert wird. Das kann insbesondere erfolgen durch

- Eigenaufkommen der ihm unterstellten Betriebe,
- Einbeziehung von Lieferbetrieben anderer Bereiche,
- Nutzung von Importmöglichkeiten im Rahmen geplanter Valutamittel.

(2) Führen die gemäß Abs. 1 eingeleiteten Maßnahmen nicht zur planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, so hat der zuständige Minister die Wiederaufnahme der Produktion von Erzeugnissen in dem Betrieb zu veranlassen.

Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen

§14

(1) Eine Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) gemäß § 15 planmäßig auf einen anderen Betrieb gemäß §§ 17 bis 19 übertragen wird.

(2) Ist mit der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Ausgliederung von Betriebsteilen verbunden, gelten insoweit die Bestimmungen gemäß § 4 der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II S. 965).